

## Konzertvertrag

| zwisc | J                   | n "Jay" Schreiber<br>ch 12 a |                         |                       |                       |
|-------|---------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
|       |                     | 6 Mainz                      |                         |                       |                       |
|       |                     | - 57 29 68                   |                         |                       |                       |
|       | 0151                | - 17 27 86 00                |                         |                       |                       |
| nachs | stehend kurz "Küns  | stler" genannt               |                         |                       |                       |
| und   |                     |                              |                         |                       |                       |
|       |                     |                              |                         |                       |                       |
|       |                     |                              |                         |                       |                       |
|       |                     |                              |                         |                       |                       |
| nachs | stehend kurz "Verd  | ınstalter" genannt           |                         |                       |                       |
|       |                     |                              |                         |                       |                       |
| §Ι    | Gegenstand o        | les Vertrages                |                         |                       |                       |
| Der V | eranstalter engagi  | iert den Künstler f          | ür folgenden konzertn   | nässigen Auftritt:    |                       |
|       | Datum:              | :                            |                         |                       | -                     |
|       | Veranstaltungsort:  | :                            |                         |                       | -                     |
| Ver   | anstaltungsbeginn:  | :                            |                         |                       | -                     |
|       | Auftrittsdauer:     | :                            |                         |                       | -                     |
|       | Spieldauer:         | :                            |                         |                       | -                     |
| § 2   | Entgelt und l       | <b>Costen</b>                |                         |                       |                       |
| Der V | eranstalter zahlt c | ın den Künstler füi          | r den in § 1 genannter  | n Auftritt:           |                       |
| eine  | Netto - Festgage v  | on Euro                      | _ zzgl. 7% Mwst. Eur    | o insge               | esamt Euro            |
| Die G | age wird sofort na  | ich Beendigung des           | s Auftritts an den Küns | stler in bar (kein Bo | ırscheck) ausgezahlt. |
| Die G | iema- und KSK- Ge   | bühren trägt der V           | /eranstalter.           |                       |                       |

## § 3 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter stellt dem Künstler eine fertige Spielstätte zur Verfügung.

Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Auftritts und der Proben/ Soundcheck keine Ton-, Filmoder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch, ohne die Genehmigung des Künstlers gemacht werden.

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während der Dauer des Aufenthalts des Künstlers am Veranstaltungsort.

Der Veranstalter stellt dem Künstler, seiner Begleitgruppe und Crew Getränke und Catering in angemessenen Umfang zur Verfügung.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Veranstalters, so zahlt der Veranstalter das vereinbarte Honorar in voller Höhe.

## § 4 Pflichten und Rechte des Künstlers

Der Künstler sichert am Veranstaltungstag pünktliches Erscheinen zu.

Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisung des Veranstalters oder dessen Beauftragten.

Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen , dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, so ist der Künstler zur Zahlung eines Schadenersatzes, max. bis zur Gagenhöhe, verpflichtet .

Bei Nichterscheinen des Künstlers aufgrund nachweislicher gesundheitlicher Beschwerden (Attest) muss der Künstler keine Schadenersatzzahlungen leisten.

## § 5 Rechts- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für den Künstler zuständige Amtsgericht. Deutsches Recht findet Anwendung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsveränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Durch diesen Vertag wird zwischen beiden Parteien weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

| Datum/Ort/Unterschrift des Veranstalters | Datum/Ort/Unterschrift des Künstlers |  |
|--|--------------------------------------|--|